

VERORDNUNG ZUR FÜHRUNG DES WAPPENS DER GEMEINDE KASTELRUTH

Art. 1

Amtlicher Gebrauch des Wappens

Das Recht zur Führung des Gemeindewappens, verliehen mit Dekret R.A.P. vom 31.12.1968, Nr. 333, steht allen Ämtern, Dienststellen, Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde zu.

Art. 2

Genehmigung für die Verwendung

1. Die Wiedergabe und die Verbreitung des Gemeindewappens gemäß D.P.R.A. vom 31.12.1968, Nr.333 ("In Blau eine weiße, schrägrechts stehende Zinnenmauer") auf Druckschriften, Plakaten, Veröffentlichungen und anderen Gegenständen, die von Körperschaften und Vereinigungen, die im Gemeindegebiet tätig sind, geschaffen wurden und in kultureller, touristischer, oder sozial-ökonomischer Hinsicht ein Bild von der Gemeinde vermitteln, bedarf der Genehmigung des Gemeindeausschusses.

2. Im Genehmigungsakt sind das Ausmaß und die Art der Verwendung des Wappens sowie die Dauer der Genehmigung festgelegt; diese kann jederzeit vom Gemeindeausschuß widerrufen werden.

3. Auf jeden Fall darf die Verwendung des Wappens, der Gemeinde nicht zum Schaden gereichen.

Art. 3

Sanktionen

Die unbefugte Führung des Gemeindewappens wird als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe geahndet, sofern nach einer Aufforderung innerhalb des gesetzten Termines die Übertretung nicht eingestellt und rückgängig gemacht wird.

1. Jedem, der das Wappen oder das Siegel der Gemeinde verwendet, ohne dazu ermächtigt worden zu sein, wird mit einer Geldbuße von 2.000.000 Lire bestraft.

2. Jedem, der die im Genehmigungsakt erteilten Vorschriften nicht befolgt oder das Wappen nicht gemäß den offiziellen Merkmalen und Farben wiedergibt, wird mit einer Geldbuße von 1.000.000 Lire bestraft.

3. Gegenstände, auf denen das Gemeindewappen unrechtmäßig wiedergegeben ist, unterliegen der verwaltungsrechtlichen Beschlagnahme und der Gemeindeausschuß kann die gänzliche oder teilweise Zerstörung zu Lasten der Übertreter anordnen.

4. Die Übertretungen dieser Verordnung werden von den Organen der Orts- und Gemeindepolizei festgestellt. Es werden die Verfahrensvorschriften für die Anwendung der Verwaltungsstrafen, die mit Dekret des Landeshauptmannes von Südtirol vom 25. Juni 1984, Nr. 16, genehmigt wurden, angewandt.

5. Die strafrechtlichen Sanktionen wegen Fälschung und Mißbrauchs des Wappens der Gemeinde, die von den Artikeln 468 und folgende des Strafgesetzbuches vorgesehen sind, bleiben unberührt.